

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Königsdorf (Plakatierungsverordnung)

Vom 30.01.2024

Die Gemeinde Königsdorf erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S.236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakattafeln, Anschlagtafeln und Schaukästen, angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) An den amtlichen Anschlagtafeln ist es örtlichen Vereinen in Absprache mit der Gemeinde gestattet, neben dem amtlichen Teil auf eigene Veranstaltungen hinzuweisen. Für die Plakatierung an den gebührenpflichtigen Amtstafeln ist eine schriftliche Erlaubnis der Gemeindeverwaltung notwendig.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können. Ebenfalls darunter fallen Fahrzeuge, Anhänger und andere am Verkehr teilnehmende Gerätschaften, wenn ihr eigentlicher Zweck verändert wird und dadurch eine überwiegende Nutzung für Hinweise oder Werbung entsteht.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl/Abstimmung wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere – anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 5 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.03.2019 außer Kraft.

Königsdorf, 30.01.2024



Rainer Kopnicky
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Königsdorf
(Plakatierungsverordnung)
Vom 30.01.2024**

Zu § 1 (1)

Amtstafeln

- Rathaus
- Kirche
- Maibaum/ehem. Schusterwirt
- Feuerwehrhaus Osterhofen
- Schönrain Bushaltestelle
- Schwaighofen Bushaltestelle
- Höfen Bushaltestelle
- Mooseurach
- Boschhof

Ortsein- bzw. Ortsausfahrtstafeln für örtliche Vereine

Gebührenpflichtige gemeindliche Plakattafeln

- Bushaltestellen nördliche und südliche Richtung an der Hauptstraße
- Wertstoffhof, Einmündung Sägstraße / St 2064
- Ludwigstraße, Einmündung Hauptstraße
- Beuerberger Straße 63, Sportplatz
- Schösserweg, Einmündung TÖL 7

